

Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau**Bericht zum Antrag der Fraktion der CDU „Keine Mandatsniederlegung bei Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Pflege! - Eine Initiative für mehr Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten“**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 13. Sitzung am 8. Juli 2020 den Antrag der Fraktion der CDU vom 9. Juni 2020 „Keine Mandatsniederlegung bei Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Pflege! - Eine Initiative für mehr Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten“ (Drucksache 20/427) zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen.

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau hat sich mit dem Antrag auf seinen Sitzungen am 10. Februar und 10. März 2021 ausführlich befasst und diesen am 29. September 2021 abschließend beraten. Die Vorlage der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) vom 20. September 2021 (VL 20/4477) zur Berichtsbitte des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zum finalen Stand der Gesetzgebung betreffend das „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II)“ hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss unterstützt fraktionsübergreifend den Antrag der CDU-Fraktion und betont die Relevanz der Problematik unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten.

In der Sitzung vom 10. Februar 2021 berichtete Frau Dr. Pollok über die Initiative #stayonboard und die von ihr geforderten Gesetzesänderungen auf Bundesebene. Da zum damaligen Zeitpunkt die konkreten Inhalte des Gesetzesentwurfs zum „Zweiten Führungspositionen-Gesetz“ jedoch noch nicht bekannt waren, hat der Ausschuss beschlossen, die weitere Beratung bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu vertagen. In der Sitzung am 29. September 2021 stellte der Ausschuss fest, dass sich mit dem am 12. August 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ der Antrag der CDU-Fraktion erledigt hat, da alle dort enthaltenen Forderungen in dem Gesetz berücksichtigt worden sind.

Die neuen Regelungen im AktG, im SEAG und im GmbHG sehen vor, dass Geschäftsleiter:innen von AG, SE und GmbH mit mehrköpfigem Leitungsorgan einen Anspruch auf Auszeit für den Fall von Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege von Angehörigen oder eigener Krankheit haben. Im Fall des Mutterschutzes muss der Aufsichtsrat dem Verlangen entsprechen, ohne dass es einer Abwägung bedarf und eine Wiederbestellung nach Ablauf der Schutzfristen aus § 3 Absatz 1 und 2 Mutterschutzgesetz zusichern. Für die Auszeit wird die Bestellung zum:zur Geschäftsleiter:in mit einem Anspruch auf Wiederbestellung nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums wiederrufen. Dies hat zur Folge, dass während dieser Zeit keine Amtspflichten bestehen (Entpflichtung).

Der Ausschuss begrüßt die Gesetzesänderungen einstimmig und stellt fest, dass es vor diesem Hintergrund einer weiteren Umsetzung auf Landesebene nicht mehr bedarf.